

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0778/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Webseite einer Tageszeitung veröffentlicht am 09.08.2024 unter der Überschrift „Wir haben so viele Talente, aber die kommen nicht oben an“ ein Wortlaut-Interview mit einer ehemaligen WM- und Olympiasiegerin im Hochsprung. Darin wird der Ex-Sportlerin die Frage gestellt: „Was halten Sie in diesem Zusammenhang von der Abschaffung der Bundesjugendspiele und davon, dass künftig immer seltener Zeiten und Weiten gemessen werden sollen?“ Die Sportlerin antwortet: „Das ist komisch. Da wurde am falschen Rad gedreht. Das Ur-Problem wird dabei überhaupt nicht angepackt...“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, wie so häufig werde die Mitteilung verbreitet, dass bei den Bundesjugendspielen diese abgeschafft wurden (oder werden), es bei den BJS keine Urkunden mehr gebe, dass es keine „Sieger“ und „Verlierer“ mehr gebe. Hierzu stelle er fest, dass die Kultusministerkonferenz folgendes beschlossen habe: Die tradierten BJS (Drei- oder Vierkampf-Leichtathletik) in der bisherigen Form in den dritten und vierten Schuljahren der Grundschulen sollen so nicht mehr durchgeführt werden. Stattdessen sollen die BJS dort nach der Konzeption der „neuen BJS“ durchgeführt werden! Hier werde klar festgelegt, dass die Einteilung der erbrachten Leistungen nach wie vor in die Bewertungsklassen „Ehren-, Sieger- und Teilnahmeurkunden“ bestehe. Des Weiteren sei die Durchführung verpflichtend! Alle anderen (höheren) Jahrgangsstufen hätten die Durchführoptionen: Tradierte BJS oder neue BJS. Als Sportfachleiter für die Grundschule sei er erschrocken, wie die vielen Falschmeldungen (jetzt gerade im Kontext Olympia) über die Bundesjugendspiele sich bei einem Großteil der Bevölkerung verfangen haben.

III. Der Chefredakteur trägt vor, der Beschwerdeführer habe insofern recht, dass die Zuspitzung in einer Frage des Interviews („Was halten Sie in diesem Zusammenhang von der Abschaffung der Bundesjugendspiele und davon, dass künftig immer seltener Zeiten und Weiten gemessen werden sollen?“) unzulässig gewesen sei. Deswegen habe man das Wort „Abschaffung“ durch das korrekte Wort „Herabstufung“ ersetzt (und den Artikel mit einem Transparenzhinweis versehen). So habe es auch von Anfang an richtig in der Betextung des Videos gestanden, das dem Artikel vorgeschaltet sei.

Zugleich weise er alle weiteren Vorwürfe des Beschwerdeführers zurück, weil sie nichts mit dem inkriminierten Artikel zu tun haben. Nichts von dem, was der Beschwerdeführer anbringe, stehe in dem Artikel, in dem das Thema Bundesjugendspiele ja nur ein untergeordnetes sei.

Gleichzeitig erlaube er sich zu fragen, ob der Beschwerdeführer auch gegen die von ihm genannten anderen Publikationen vorgegangen sei bzw. ob der Presserat von sich aus proaktiv auch gegen die anderen Medien vorgehe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eines Wortlaut-Interviews unter der Überschrift „Wir haben so viele Talente, aber die kommen nicht oben an“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die streitgegenständliche Fragestellung der Redaktion enthält eine falsche Tatsachenbehauptung, nämlich dass die Bundesjugendspiele abgeschafft werden. Diese falsche Tatsachenbehauptung bleibt durch die Interviewpartnerin, die offensichtlich auf die Korrektheit der in der Frage enthaltenen Informationen vertraute, unwidersprochen. Interviewte müssen grundsätzlich jedoch darauf vertrauen dürfen, mit korrekten Informationen konfrontiert zu werden. Für die Leserschaft ist die Darstellung im Ergebnis massiv irreführend.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>